

Satzung
der
Katholischen jungen Gemeinde
St. Martin Bad Orb
im Diözesanverband Fulda



KjG

**Katholische
junge Gemeinde**

Bad Orb

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
<i>Grundlagen und Ziele der KjG Bad Orb im Diözesanverband Fulda.....</i>	<i>3</i>
<i>Grundaussage der KjG Bad Orb</i>	<i>3</i>
<i>0. Inkrafttreten</i>	<i>4</i>
<i>1. Wesen der KjG Bad Orb</i>	<i>4</i>
<i>2. Mitgliedschaft.....</i>	<i>4</i>
2.1 Dauermitglieder.....	4
2.2 Fördermitglieder.....	5
<i>3. Organe.....</i>	<i>5</i>
3.1 Jahreshauptversammlung.....	5
3.2 Betreuende	7
3.3 Die Ortsleitung.....	7
3.4 Die Leitungsrunde.....	8
3.5 Der*Die Kassierer*in	8
<i>4. Präventionsbestimmung.....</i>	<i>9</i>
<i>5. Weitere Vorschriften.....</i>	<i>9</i>
<i>6. Anhang</i>	<i>10</i>
0 GRUNDLEGENDES	10
1 VERBANDSINTERNE REGELUNGEN DIOZESANEBENE	10
2 VERBANDSINTERNE REGELUNGEN ORTSEBENE	11
3 DIOZESANVERBANDSÜBERGREIFENDE BESTIMMUNGEN	11

GRUNDLAGEN UND ZIELE DER KJG BAD ORB IM DIÖZESANVERBAND FULDA

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede Person werden, die die Grundlagen und Ziele des Verbandes vertritt.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantwortlichen religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesen Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

GRUNDAUSSAGE DER KJG BAD ORB

Die frohe Botschaft Jesu Christi ist Grundlage und Maßstab für das Leben und Handeln in der KjG Bad Orb.

Er nimmt am Leben der Katholischen Kirche teil und erkennt ihre Lehre und Werte an.

Hinsichtlich des Einsatzes für demokratische und gleichberechtigte Strukturen in der Kirche ist sich die KjG Bad Orb der sakramental-hierarchischen Verfasstheit der Kirche bewusst und beachtet diese Verfasstheit.

0. INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die außerordentliche Jahreshauptversammlung der Katholischen jungen Gemeinde St. Martin Bad Orb in Kraft.

1. WESEN DER KJG BAD ORB

- (1) Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde Bad Orb bilden die Ortsgemeinschaft „KjG Bad Orb“. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer. Zweck der KjG Bad Orb ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der kirchlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit auf Ortsebene
- (2) Die KjG Bad Orb hat ihren Sitz in Bad Orb.
- (3) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
- (4) Die KjG Bad Orb erklärt verbindlich die Mitgliedschaft in der KjG im Diözesanverband Fulda und die Zugehörigkeit zum BDKJ Fulda.
- (5) Die KjG Bad Orb ist ein nicht eingetragener Verein nach §54 BGB, sowie ein freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. cc. 215, 299, 321ff. CIC 1968).¹

2. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der KjG Bad Orb und damit auch in der Katholischen jungen Gemeinde im Diözesanverband Fulda kann jede Person werden, welche die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitgliedschaft kann als Dauer- oder Fördermitgliedschaft erworben werden

2.1 DAUERMITGLIEDER

- (1) Die*Der Einzelne wird Mitglied der Ortsgemeinschaft, indem sie*er dies schriftlich der Ortsleitung gegenüber erklärt und diese Erklärung von der Ortsleitung angenommen wird. Die Erklärung kann zurückgewiesen werden.
- (2) Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung ihrer Personensorgeberechtigten.
- (3) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser wird von der Diözesankonferenz festgelegt. Wird der Mitgliedsbeitrag in einem Jahr nicht gezahlt führt das zu einem möglichen Ausschluss des Mitgliedes.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Ortsleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde oder die Ortsleitung nach Anhörung der betroffenen Person. Bei mehrmalige Nichterreichen der Person, kann ein Ausschluss auch ohne Anhörung durch die Ortsleitung beschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss Berufung vor der Jahreshauptversammlung einlegen.
- (7) Dauermitglieder besitzen eine Stimmberechtigung bei der Jahreshauptversammlung der KjG Bad Orb.

¹ Somit liegen Belange der Ortsgruppe bei dem Diözesanverband. Dies bedeutet, dass Satzungsprüfungen der Ortsgruppen o.ä. durch die Diözesanleitung geprüft werden.

2.2 FÖRDERMITGLIEDER

- (1) Die Fördermitgliedschaft in der KjG Bad Orb dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.
- (2) Die*Der Einzelne wird Fördermitglied der Ortsgemeinschaft, indem sie*er dies schriftlich der Ortsleitung gegenüber erklärt und diese Erklärung von der Ortsleitung angenommen wird. Die Erklärung kann zurückgewiesen werden.
- (3) Das Fördermitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den festgelegten Mindestfördermitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Wird der Fördermitgliedsbeitrag in einem Jahr nicht gezahlt, führt das zu einem möglichen Ausschluss des Mitgliedes.
- (4) Der Fördermitgliedsbeitrag verbleibt vollständig bei der KjG Bad Orb
- (5) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Ortsleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- (7) Über den Ausschluss eines Fördermitglieds entscheidet die Leitungsrunde oder die Ortsleitung nach Anhörung der betroffenen Person. Bei mehrmalige Nichterreichen der Person, kann ein Ausschluss auch ohne Anhörung durch die Ortsleitung beschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss Berufung vor der Jahreshauptversammlung einlegen.
- (8) Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der KjG aus.

3. ORGANE

Die Organe der KjG Bad Orb sind die Jahreshauptversammlung, die Ortsleitung, die Leitungsrunde, der*die Kassierer*in und die Lagerleitung².

3.1 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundaussage, der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgemeinschaft.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt und wird von der Ortsleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zudem können außerordentliche Jahreshauptversammlungen im laufenden Geschäftsjahr ebenfalls drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Bei fristgerechter Einladung herrscht Beschlussfähigkeit.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts der Ortsleitung und des Kassenberichts
- Entlastung der Ortsleitung, der*des Kassierers*Kassiererin und der beiden Kassenprüfenden

² Die Lagerleitung ist hauptverantwortlich für die Organisation und Planung des Zeltlagers. Sie wird für ein Jahr ernannt.

- Wahl der Ortsleitung, des*der Kassierers*Kassiererin und der beiden Kassenprüfenden
 - Wahl der Mitglieder der Teams und Arbeitskreise
 - Ernennung der Lagerleitung (falls dies noch nicht möglich ist, kann dies auch zu späteren Zeitpunkten geschehen)
 - Abwahl der Mitglieder der Ortsleitung, des*der Kassierers*Kassiererin und der beiden Kassenprüfenden
 - Beschlussfassung über die Ortssatzung
 - Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten der Diözesankonferenz.
 - Anträge können vor und während der Jahreshauptversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Ortsleitung und Anträge auf Satzungsänderung inklusive der neuen Satzung bzw. Geschäftsordnungsänderung sind den Mitgliedern der Ortsgemeinschaft zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
 - Die Jahreshauptversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Abstimmungen über Änderungen der Satzung bzw. Geschäftsordnung sowie Abstimmungen über Abwahl der Ortsleitung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern der Ortsgemeinschaft zugänglich gemacht.
- (3) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der KjG Bad Orb.
Beratende Mitglieder können sein:
- (ein) Mitglied(er) der Diözesanleitung oder des Diözesanausschusses
 - KjG Referent*in
 - der Pfarrer sowie unterstützende Priester der Pfarrgemeinde oder eine von ihm benannte Vertretung
 - der*die Gemeindefereferent*in
 - Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder Verwaltungsrates
- Beratende Mitglieder haben, sofern sie nicht Teil der Ortsgemeinschaft sind, Rede-, aber kein Stimmrecht.
- Gäste
- (4) Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes Fulda.
- (5) Regelung über die Benennung der Delegierten für die Diözesankonferenz: Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der Ortsgemeinschaft. Bei einer Mitgliederzahl von unter 50 können zwei Delegierte entsandt werden. Für weitere angefangene 50 Mitglieder erhöht sich die Zahl um jeweils einen weiteren Delegierten. Diese sind geschlechtergerecht zu besetzen. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblich und männlichen Stimmen zu besetzen.

3.2 BETREUENDE

- (1) Grundsätzlich kann jeder Mensch, ab 16 Jahre, betreuende Person in der KjG Bad Orb werden.
- (2) Um zur betreuenden Person ernannt zu werden, ist es wünschenswert, dass bereits Erfahrungen bei Veranstaltungen der KjG Bad Orb gesammelt wurden und/oder ein persönlicher Bezug zum aktuell betreuenden Team bestehen.
- (3) Die Ortsleitung kann je nach aktuellen Mitgliederzahlen und der Auslastung verschiedener Aktionen und Veranstaltungen, nach einer Prüfung der persönlichen Eignung, mögliche Personen der KjG Bad Orb zu betreuenden Personen, ernennen.
- (4) Es ist wünschenswert, dass alle Betreuenden Mitglieder einer der Ortsgemeinschaften oder Einzelmitglieder des Diözesanverbandes Fulda sind/werden.
- (5) Um als betreuende Person aktiv zu werden, ist die Teilnahme an einem „Gruppenleiter*innengrundkurs“ wünschenswert und an einer Präventionsschulung unabdinglich. Die Präventionsschulung muss aktuell sein und nach 5 Jahren aufgefrischt werden.
- (6) Ein Ausschluss als betreuende Person kann jederzeit von der Ortsleitung, nach Anhörung der betroffenen Person und mit Begründung der Ortsleitung, erklärt werden.

3.3 DIE ORTSLEITUNG

- (1) Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung und der Leitungsrunde
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Leitungsrunde
 - Verantwortung für die Finanzen
 - Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG
 - Vertretung der Ortsgemeinschaft auf der Diözesankonferenz der KjG
 - Vertretung der Ortsgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
 - Zusammenarbeit mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden sowie den übrigen in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
 - Zusammenarbeit mit den örtlichen Kinder- und Jugendverbänden und den Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit
 - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
 - enge Zusammenarbeit mit dem Pfarrer, insbesondere in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit
 - Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Ortsebene sowie Meldungen der Mitglieder an die jeweilig zuständige Stelle
- (2) Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Ihr gehören an:
 - 3 Personen des weiblichen Geschlechts
 - 3 Personen des männlichen Geschlechts
 - 1 Personen des diversen Geschlechts

- 1 geschlechtsungebundene geistliche Leitung³
 - 1 Kassierende Person
- (3) Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein.
Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)⁴ zur Wahl zugelassen werden.
- (4) Die Aufgaben der Ortsleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (5) Für die Geistliche Leitung⁵ gilt zusätzlich zu den oben genannten Aufgaben insbesondere:
- Aufbereitung spiritueller Themen
 - Spirituelle Akzentsetzung
 - Interessenvertretung spezifisch religiöser Themen zwischen Pfarrei und Verband

Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur vor der Jahreshauptversammlung erklären.

3.4 DIE LEITUNGSRUNDE

- (1) Die Leitungsrunde setzt sich aus den aktiven Betreuenden und Gästen zusammen. Gäste haben kein Stimmrecht in der Leitungsrunde
- (2) Die Leitungsrunde berät und bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung die Arbeit der Ortsgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gremien und Arbeitskreise ab.
- (3) Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Ortsgemeinschaft, sofern diese nicht an Teams vergeben sind sowie die Einberufung und Besetzung von zeitlich begrenzten Arbeitskreisen.
- (4) Die Leitungsrunde kann von der Ortsleitung einberufen und geleitet werden. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die einzelnen Beschlüsse wird Protokoll geführt und den Mitgliedern der Leitungsrunde zugänglich gemacht.

3.5 DER* DIE KASSIERER* IN

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt eine*n Kassierer*in für ein Jahr und zwei Kassenprüfenden für ein Jahr.
- (2) Der*die Kassierer*in ist der Ortsleitung sowie der Jahreshauptversammlung und den Kassenprüfenden rechenschaftspflichtig, die Kassenprüfenden nur der Jahreshauptversammlung.

³ Vgl. Altenberger Erklärung des KJG Bundesverbandes in der jeweiligen gültigen Fassung zu finden im Anhang der Diözesansatzung

⁴ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebende Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107-§113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt

⁵ Vgl. Weitere Aufgaben sind zu finden im Beschluss Geistliche Leitung in der KJG“, abrufbar unter: https://kjjg.de/wp-content/uploads/2021/02/2018_beschluss03_geistliche_leitung_in_der_kjjg.pdf

- (3) Die Entscheidung über Finanzprojekte obliegt der Ortsleitung, wobei sowohl der*die Kassierer*in als auch die Leitungsrunde Vorschläge nach Belieben einbringen können. Bei Einzelanschaffungen über 1000€ wird eine Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder Leitungsrunde benötigt.
- (4) Der*die Kassierer*in bekommt zusammen mit einem volljährigen Mitglied der Ortsleitung die Kontovollmacht übertragen, sofern der*die Kassierer*in noch nicht volljährig ist.
- (5) Der*die Kassierer*in ist stimmberechtigtes Mitglied in der Ortsleitung

4. PRÄVENTIONSBESTIMMUNG

- (1) Die KjG Bad Orb schließt sich den Präventionsbestimmungen des KjG Diözesanverbandes Fulda und des Bistums Fulda an und verpflichtet sich, im Fall eines Verstoßes oder eines Verdachts umgehend, neben den zuständigen Behörden, das Bischöfliche Generalvikariat und die Interventionsbeauftragten Personen des Bistums Fulda zu informieren. Die KjG Bad Orb verpflichtet sich zudem, nach ihren Kräften an lückenloser Aufklärung und proaktiver Verhinderung von Verstößen mitzuwirken.
- (2) Im Falle eines Verstoßes oder eines Verdachts treten zusätzlich die "Präventionsbestimmungen des KjG Diözesanverbandes Fulda" in Kraft⁶

5. WEITERE VORSCHRIFTEN

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Diözesan- und Bundessatzung.

Die vorstehende Fassung der Ortssatzung der KjG Bad Orb vom 08.02.2025 wird hiermit genehmigt.

**Für die Diözesanleitung
Fulda, den**

⁶ [6. Anhang](#)

6. ANHANG

PRÄVENTIONSBESTIMMUNGEN DES KJG DIÖZESANVERBANDES FULDA

Beschluss: Diözesankonferenz KjG Diözesanverband Fulda 2021

0 GRUNDLEGENDES

- (1) Die Leitungen der Veranstaltungen auf Diözesanebene sowie die Ortsleitungen sind dazu verpflichtet, Verdachtsfälle und Vorfälle unmittelbar an die Diözesanleitung zu melden.
- (2) Daneben informieren Leitungen der diözesanen Veranstaltungen die Diözesanstelle rechtzeitig, aber spätestens vor Veranstaltungsbeginn über ihre Teammitglieder. Die Ortsleitungen melden der Diözesanstelle vor Beginn der hessischen Sommerferien alle, das Jahr über aktiven Betreuer*innen, sowie Betreuer*innen der Sommerzeltlager/-Veranstaltungen.

1 VERBANDSINTERNE REGELUNGEN DIÖZESANEBENE

- (1) Bei Personen, die eine einschlägige Vorstrafe im Bereich des Bundeskinderschutzgesetzes vorweisen, ist die KjG Diözesanleitung verpflichtet, Mandatsträger*innen vom jeweiligen Amt abuberufen und dies zu dokumentieren.
- (2) Bei Verstößen gegen die Präventionsordnung der Diözese Fulda ist die KjG Diözesanleitung dazu verpflichtet, in enger Rücksprache mit der*dem zuständigen Interventionsbeauftragten des Bistums erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Präventionsordnung durch die KjG Diözesanleitung obliegt die Abberufung dem Diözesanausschuss. Dieser beruft umgehend eine Diözesankonferenz ein und informiert die*den Interventionsbeauftragte*n.
- (4) Den beschuldigten Mandatsträger*innen ist die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber dem entscheidenden Gremium ihren Standpunkt darzustellen.
- (5) Im Fall von berechtigten Vorwürfen gegen Mitarbeiter*innen auf Diözesanebene in Teams und Arbeitskreisen, aber auch als Betreuer*in bei Veranstaltungen und Freizeiten erteilt die Diözesanleitung mit sofortiger Wirkung ein Betreuungsverbot. Die Diözesanleitung prüft in enger Rücksprache mit der*dem zuständigen Interventionsbeauftragte*n des Bistums die Vorwürfe. Nach der Prüfung kann das Betreuungsverbot durch die Diözesanleitung begründet zurückgezogen oder verlängert werden.
- (6) Die Diözesanleitung kann bei bestätigten Vorwürfen nach Maßgabe und unter Rücksprache mit dem Diözesanausschuss und der*dem zuständigen Interventionsbeauftragte*n des Bistums ein zeitweises oder generelles Betreuungsverbot auf Freizeiten und Veranstaltungen der Diözesanebene erteilen. Über Auflagen nach Maßgabe zur Aufhebung entscheidet die Diözesanleitung unter Mitwirkung der*des zuständigen Interventionsbeauftragten. Ein Einspruch dagegen ist beim Diözesanausschuss formal (unter Wahrung von 1/5), aber nicht inhaltlich möglich.
- (7) Die Diözesanleitung informiert die KjG-Ortsleitung der jeweiligen Heimatpfarre über Verstöße oder die Vorwürfe sowie über das Betreuungsverbot der entsprechenden Mitarbeiter*innen. Bei Verstößen von Einzelmitgliedern muss der Einzelmitgliederausschuss informiert werden.

2 VERBANDSINTERNE REGELUNGEN ORTSEBENE

- (1) Bei Personen, die eine einschlägige Vorstrafe im Bereich des Bundeskinderschutzgesetzes vorweisen, ist die KjG Ortsleitung verpflichtet, Mandatsträger*innen bzw. Mitarbeiter*innen vom jeweiligen Amt abzurufen bzw. ein Betreuungsverbot auszusprechen. Daneben ist die Ortsleitung verpflichtet dies zu dokumentieren und der KjG Diözesanleitung zu melden.
- (2) Bei Verstößen gegen die Präventionsordnung der Diözese Fulda ist die KjG Ortsleitung dazu verpflichtet, in enger Rücksprache mit der*dem zuständigen Interventionsbeauftragte*n des Bistums erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird ebenfalls die KjG Diözesanleitung informiert, um die Ortsleitungen innerverbandlich zu unterstützen.
- (3) Den beschuldigten Mandatsträger*innen bzw. Mitarbeiter*innen ist die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber dem entscheidenden Gremium ihren Standpunkt darzustellen.
- (4) Im Fall von berechtigten Vorwürfen gegen Mitarbeiter*innen in Ortsgruppen, aber auch als Betreuer*in bei Veranstaltungen und Freizeiten erteilt die Ortsleitung mit sofortiger Wirkung ein Betreuungsverbot. Die Ortsleitung prüft in enger Rücksprache mit der*dem zuständigen Interventionsbeauftragte*n des Bistums die Vorwürfe. Nach der Prüfung kann das Betreuungsverbot durch die Ortsleitung begründet zurückgezogen oder verlängert werden.
- (5) Die Ortsleitung informiert die KjG-Diözesanleitung über Verstöße oder die Vorwürfe sowie über das Betreuungsverbot der entsprechenden Mandatsträger*innen bzw. Mitarbeiter*innen. Bei Verstößen von Einzelmitgliedern muss der Einzelmitgliederausschuss informiert werden.

3 DIÖZESANVERBANDSÜBERGREIFENDE BESTIMMUNGEN

- (1) Im Falle eines bestätigten Verstoßes und Vorwurfs meldet die Diözesanleitung der KjG-Bundesleitung und dem Diözesanjugendpfarrer sowie gegebenenfalls dem BDKJ-Diözesanvorstand die entsprechende Person.
- (2) Bei Personen,
 - (1) die eine einschlägige Vorstrafe im Bereich des Bundeskinderschutzgesetzes vorweisen,
 - (2) die gegen einen oder mehrere Punkte der Präventionsordnung des Bistums Fulda verstoßen, die, zwar nicht strafrechtlich relevant, aber im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nicht tragbar sind,hat die Diözesanleitung die Möglichkeit, in enger Rücksprache mit dem*der zuständigen Interventionsbeauftragten des Bistums, den*die Beschuldigte*n aus dem KjG- Diözesanverband auszuschließen.

Dieser Absatz wurde aus der Diözesansatzung übernommen.

Genehmigt durch die Diözesanleitung am 20.02.2025:

Patricia Geipel Hannah Lipp